



Sachstand

Grundzüge der Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. StGB) aus straf- und zivilrechtlicher Sicht

Grundzüge der Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. StGB) aus straf- und zivilrechtlicher Sicht

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 052/22
Abschluss der Arbeit: 16.06.2022
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Beleidigung (§ 185 StGB)	4
3.	Üble Nachrede (§ 186 StGB) und Verleumdung (§ 187 StGB)	4
4.	Kollektivbeleidigung	5
5.	Rechtfertigung durch Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB)	6
6.	Zivilrechtliche Haftung	6

1. Einleitung

Die Beleidigungstatbestände dienen dem **Schutz der persönlichen Ehre** und sind in Deutschland in den **§§ 185 ff. Strafgesetzbuch (StGB)**¹ geregelt. Die drei Grunddelikte sind hierbei die **Beleidigung** (§ 185 StGB), die **üble Nachrede** (§ 186 StGB) und die **Verleumdung** (§ 187 StGB). Die Beleidigung zeichnet sich dadurch aus, dass sie in der ehrverletzenden Äußerung eines Werturteils besteht, das nicht dem Beweis zugänglich ist (einzige Ausnahme: Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Beleidigten, s.u.). Die üble Nachrede (§ 186 StGB) und die Verleumdung (§ 187 StGB) beziehen sich hingegen auf Tatsachenbehauptungen gegenüber Dritten. Allen Tatbeständen ist gemein, dass sie **keine Mindestanzahl an Empfängern** ausweisen – bereits die Äußerung gegenüber einer (anderen) Person ist ausreichend.

2. Beleidigung (§ 185 StGB)

Die Beleidigung ist nach § 185 StGB strafbar. Unter einer Beleidigung versteht man gemeinhin einen **Angriff auf die Ehre eines anderen durch die Kundgabe eigener Missachtung oder Nichtachtung**. Normalerweise zeichnet sich die Beleidigung dadurch aus, dass es um die Kundgabe eines **nicht dem Beweis zugänglichen Werturteils** (d.h. einer **Meinung**) gegenüber dem Betroffenen oder Dritten geht. Damit grenzt sie sich von den Delikten der üblen Nachrede (§ 186 StGB) und Verleumdung (§ 187 StGB) ab, welche sich auf Tatsachenbehauptungen beziehen.

Nach herrschender Ansicht kann allerdings auch die Äußerung einer **Tatsache als Beleidigung nach § 185 StGB** strafbar sein, nämlich wenn sie **gegenüber dem Beleidigten selbst** geäußert wird („du hast meine Uhr gestohlen!“). Allerdings muss sie dann **erwiesen unwahr** sein. Eine **wahre Tatsachenbehauptung kann nur ausnahmsweise gemäß § 192 StGB** strafbar sein, wenn es sich um eine sogenannte „**Formalbeleidigung**“ handelt, d.h. wenn die behauptete Tatsache wahr ist, sich aber der beleidigende Charakter aus der Form der Äußerung ergibt. Die Beleidigung muss über die Ehrverletzung hinaus nicht zu spürbaren negativen Konsequenzen für den Betroffenen führen.

3. Üble Nachrede (§ 186 StGB) und Verleumdung (§ 187 StGB)

Im Gegensatz zur Beleidigung (§ 185 StGB), die sich lediglich auf Werturteile (und Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Beleidigten selbst) bezieht, stellen die Tatbestände der üblen Nachrede (§ 186 StGB) und Verleumdung (§ 187 StGB) die Äußerung einer **Tatsachenbehauptung gegenüber dritten Personen** unter Strafe („er hat meine Uhr gestohlen“).

Die üble Nachrede (§ 186 StGB) wird im Gesetz folgendermaßen beschrieben:

„Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit

1 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/> (dt.) / https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/ (engl.) – Stand der englischen Fassung: 19. Juni 2019 (letzter Abruf dieser und aller weiteren Internetquellen am 16.06.2022).

Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Die Verleumdung (§ 187 StGB) wird hingegen wie folgt definiert:

„Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Beide Tatbestände haben gemeinsam, dass eine Strafbarkeit **ausscheidet**, wenn die behauptete Tatsache **erwiesenermaßen wahr** ist (vgl. § 190 StGB). Die Konfrontation mit einer wahren Tatsache muss der Betroffene grundsätzlich aushalten, es sei denn es liegt eine Formalbeleidigung gemäß § 192 StGB vor (s.o.).² Ferner muss die ehrenrührige Tatsache geeignet sein, den Betroffenen „verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen“ oder im Falle der Verleumdung seine Kreditwürdigkeit zu gefährden.

Der **Unterschied** zwischen übler Nachrede und Verleumdung besteht darin, dass eine Verleumdung nur bei erwiesenermaßen unwahren Tatsachen in Betracht kommt und der Täter dies auch weiß („wer wider besseres Wissen“). Die **Verleumdung** ist also ein Fall der **bewussten Lüge**. Bei der **üblen Nachrede** kann hingegen die Wahrheit einer Tatsache **nicht aufgeklärt werden**. In diesem Fall trägt der **Äußernde das Risiko der Strafbarkeit**. Denn er trägt die Beweislast über die Wahrheit der geäußerten Tatsache. Er macht sich daher auch dann strafbar, wenn er selbst von der Wahrheit der Tatsache überzeugt ist.

4. Kollektivbeleidigung

Beleidigungsfähig sind im Ausgangspunkt alle **natürlichen Personen**. Die Ehre einer einzelnen Person ist dabei auch bei einer sogenannten „**Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung**“ betroffen. Hierunter ist eine Beleidigung zu verstehen, die sich auf einen **klar umgrenzten und überschaubaren Personenkreis** bezieht, sodass sich die Beleidigung der Gruppe letztlich als **individuelle Beleidigung jedes Einzelnen** darstellt (z.B. eine Beleidigung gegen „die Münchener Polizei“).

Hiervon zu unterscheiden ist die **Kollektivbeleidigung im eigentlichen Sinne**, d.h. die Beleidigung eines Kollektivs als Ganzes. Mit anderen Worten geht es hier um die Frage, ob auch **organisierte Gruppen als ganzes Ehrschutz** genießen können. Die herrschende Meinung bejaht dies unter Verweis auf § 193 Abs. 3 Satz 2 StGB (Antragsrecht des Behördenleiters bei Beleidigung der Behörde), der voraussetzt, dass eine Behörde als solche beleidigungsfähig ist. Allerdings kommt nach der Rechtsprechung eine Kollektivbeleidigung nur unter **zwei Voraussetzungen** in Betracht, nämlich wenn das Kollektiv eine **rechtlich anerkannte soziale Funktion** erfüllt und die **Fähigkeit zur Willensbildung** besitzt. Das ist z.B. der Fall bei politischen Parteien, Gewerkschaften,

2 § 192 StGB bezieht sich über seinen Wortlaut hinaus auch auf die §§ 186-188 StGB.

das Deutsche Rote Kreuz, die Bundeswehr, nicht hingegen aber bei geselligen Vereinigungen wie Kegelclubs.

5. Rechtfertigung durch Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB)

Auch wenn der Tatbestand einer Beleidigung, üblen Nachrede oder Verleumdung erfüllt ist, kann die Aussage nach § 193 StGB durch **Wahrnehmung berechtigter Interessen** gerechtfertigt sein.

§ 193 StGB rechtfertigt unter gewissen Voraussetzungen Ehrverletzungen, die zur Wahrnehmung rechtlich schutzwürdiger, berechtigter Interessen des Äußernden erfolgen. In der Regel zählen hierzu nur eigene (persönliche) Interessen des Äußernden. Allgemeine Interessen sind nur dann von Bedeutung, wenn sie den Äußernden zugleich – zum Beispiel als Staatsbürger – berühren, fremde Interessen sind nur maßgeblich, wenn eine besondere Beziehung (Vormund, Rechtsanwalt, etc.) besteht. Notwendig ist eine Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall zwischen der Ehre des Betroffenen und den berechtigten Interessen des Täters. Sofern meinungsbildende Gesichtspunkte eine Rolle spielen, ist auch das **Recht auf Meinungsfreiheit** zu beachten.

Bei Abgeordneten sind die Grenzen der Meinungsfreiheit besonders weit geschützt, um die Freiheit der parlamentarischen Verhandlung zu gewährleisten: Die grundgesetzlich garantierte Indemnität und Immunität von Abgeordneten soll den Abgeordneten Sicherheit geben, damit sie sich in der politischen Auseinandersetzung ohne Furcht vor Sanktionen – bis zur Grenze der Verleumdung – frei äußern können.

6. Zivilrechtliche Haftung

Bei Tatsachenbehauptungen kommen die strafrechtlichen Beweisregeln (§§ 186, 190 StGB) sowie die Rechtfertigung nach § 193 StGB **auch im Zivilrecht zur Anwendung**. Liegt eine nach diesen Maßstäben strafbare Tatsachenbehauptung vor, kann der Betroffene stets auch zivilrechtlich gegen den Täter vorgehen:

Er kann im Wege der **Unterlassungsklage** die Unterlassung eines rechtswidrigen Eingriffs in die persönliche Ehre gemäß §§ 1004 Abs. 1 Satz 2, 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)³ begehren (negatorischer, bzw. quasinegatorischer Unterlassungsanspruch) sowie die Beseitigung der ehrverletzenden Äußerung nach § 823 Abs. 1 in Verbindung mit § 249 BGB (sogenannte Naturalrestitution). Zu bedenken ist, dass eine Naturalrestitution im eigentlichen Sinne häufig nicht möglich sein wird, da vor allem der durch eine Veröffentlichung in Massenmedien entstandene Eindruck nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Nach deutschem Recht kann der Betroffene außerdem von dem Medium, welches eine ehrverletzende Tatsache über ihn publizierte, die **Veröffentlichung einer eigenen Erklärung** verlangen.

3 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/> (dt.) / https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb/ (engl.) – Stand der englischen Fassung: 01.10.2013.

Dieser Anspruch ergibt sich – abhängig von dem in Rede stehenden Medium – aus unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen, zum Beispiel bei Presseveröffentlichungen aus den jeweiligen Landespressegesetzen.

Nicht zuletzt kann der von einer ehrverletzenden Äußerung Betroffene nach § 823 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 2 i.V.m. §§ 185 ff. StGB **Schadensersatz** verlangen. Grundlage der Geldentschädigung ist nach ständiger Rechtsprechung das in der Verfassung verankerte Allgemeine Persönlichkeitsrecht selbst. Eine Geldentschädigung zum Ausgleich für erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzungen kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn es sich um eine **schuldhafte und schwerwiegende Verletzung** handelt und wenn sich die erlittene Beeinträchtigung **nicht in anderer Weise** befriedigend, etwa durch Unterlassung oder Widerruf, **ausgleichen lässt**. Als Bemessungsfaktoren für die Höhe des Schmerzensgeldes zieht die Rechtsprechung neben der Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion seit jüngerer Zeit auch präventive Kriterien sowie den Gewinn der betreffenden Medien durch die jeweilige Veröffentlichung heran.

Darüber hinaus stellen das **Markenrecht** und das **Lauterkeitsrecht** dem Unternehmer verschiedene Ansprüche zur Verfügung, mit denen er den guten Ruf seiner Kennzeichen, seiner Produkte oder seines Unternehmens gegen Herabsetzung verteidigen kann. Beispielsweise schützt § 4 Nummer 2 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)⁴ gegen die **kreditschädigende Behauptung nicht erweislich wahrer Tatsachen**.

4 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/uwg_2004/BJNR141400004.html (dt.) / [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_uwg/#:~:text=\(Gesetz%20gegen%20den%20unlauteren%20Wettbewerb%2C%20UWG\)%C2%B9,-Full%20text%20in](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_uwg/#:~:text=(Gesetz%20gegen%20den%20unlauteren%20Wettbewerb%2C%20UWG)%C2%B9,-Full%20text%20in) (engl.) – Stand der englischen Fassung: 18.04.2019.